

ADP-Satzung

Inhaltsverzeichnis

§1	Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit, Hauptgeschäftsstelle.....	2
§2	Zweck.....	2
§3	Aufgaben.....	3
§4	Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	3
§5	Mitgliedschaft.....	3
§6	Beendigung und Ausschluß der Mitgliedschaft.....	5
§7	Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss.....	5
§8	Beschwerderecht der Mitglieder.....	7
§9	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
§10	Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Erstattungen.....	8
§11	Organe des Vereins.....	9
§12	Mitgliederversammlung (MV).....	9
§13	Die außerordentliche Mitgliederversammlung (AMV).....	12
§14	Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis.....	12
§15	Vorstand.....	12
§16	Vorstandssitzungen.....	12
§17	Amtszeit.....	13
§18	Gliederung der ADP-Gruppen.....	13
§19	Der Beirat.....	16
§20	Ausschüsse.....	16
§21	Der Ehrenrat.....	17
§22	Geschäftsführung.....	18
§23	Satzungsänderungen.....	18
§24	Das Zuchtbuchamt.....	18
§25	Auflösung und Liquidation des ADP.....	19
§26	Haftung des Vereins.....	19
§27	Inkrafttreten der Satzung.....	20
§28	Schlussbestimmungen.....	20

ADP-Satzung

§1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit, Hauptgeschäftsstelle

- I. Der Verein führt den Namen:

Allgemeiner Deutscher Pudelclub (ADP) e.V.

- im folgenden Text **ADP** genannt – und hat sein Sitz in Hamburg.
Der ADP wurde 1948 gegründet und am 08. August 1949 unter der Nummer **69VR 4440** in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

- II. Der ADP ist Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH)e.V. und angeschlossen an die FCI (Fédération Cynologique Internationale). Der ADP und seine Mitglieder erkennen die vom VDH erlassene Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich an.
- III. Die Tätigkeit des ADP erstreckt sich auf das Gebiet Deutschland und gliedert sich in einzelne Gruppen.
- IV. Die Hauptgeschäftsstelle ist, wenn die Hauptversammlung (HV) nichts anderes bestimmt, am Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.

§2 Zweck

- I. Der Verein ist selbstlos tätig und versteht sich als Rassehunde - Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Der Zweck ist die Reinzucht der Rasse Pudel nach dem FCI Standard und den Zuchtrichtlinien des VDH.
Der ADP ist selbstlos tätig und fördert alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff der AO (Abgabeordnung). Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzlichen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

ADP-Satzung

§3 Aufgaben

- I. Beratung seiner Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Aufzucht, Haltung und Pflege des Pudels.
- II. Durchführung von Zuchtauglichkeitsprüfungen (ZTP), Ausstellungen und anderen kynologischen Veranstaltungen.
- III. Führung des vom Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. anerkannten Zuchtbuches VDH / ADP
- IV. Ausbildung von Zuchtwarten sowie von Zuchtrichtern.
- V. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
- VI. Zusammenschluss der Mitglieder in regionale Gruppen.
- VII. Vertretung der Interessen der Pudelmüchter und Halter gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit und den Verbänden des Hundewesens.
Zusammenarbeit mit übergeordneten Verbänden und Fachorganisationen wie VDH und FCI.

§4 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- I. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- II. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Sitz der Hauptgeschäftsstelle.
- III. Den Sitz der Hauptgeschäftsstelle ist, falls nicht vom Vorstand anders bestimmt, der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.

§5 Mitgliedschaft

I. Mitglieder:

- a) Mitglied des ADP kann jede geschäftsfähige Person werden.
Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- b) Die Mitgliedschaft wird unter Anerkennung der Vereinssatzung und Zuchtordnung schriftlich beantragt. Das Antragsformular ist bei der Hauptgeschäftsstelle einzureichen.

ADP-Satzung

- c) Anschlussmitglied kann werden, wer von einem geschäftsfähigen Hauptmitglied als ihm nahe stehend vorgeschlagen wird, insbesondere der Ehe- Lebenspartner, oder Verwandte. Anschlussmitglieder zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Geschäftsfähige Anschlussmitglieder sind vollberechtigte Mitglieder.
- d) Kinder von Familien bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sollen beitragsfrei im ADP als Clubmitglied geführt werden. (ohne Stimmrecht)
- e) Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand des ADP. Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragsteller binnen 14 Tagen mitzuteilen.
Die Ablehnung des Aufnahmegesuches bedarf keiner Begründung.
- f) Die Beitragspflicht beginnt mit der Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung.
Die Mitgliedschaft beginnt nach der Zahlung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr.
- g) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- h) Gewerbsmäßige Hundehändler und deren Angehörige können nicht Mitglied im ADP werden und sind von der Benutzung des Zuchtbuches und der Teilnahme an Veranstaltungen des ADP ausgeschlossen. Wird die gewerbsmäßige Hundehändlertätigkeit erst während der Mitgliedschaft bekannt, erlischt die diese mit sofortiger Wirkung.
- i) Personen, die Mitglied eines vom VDH nicht anerkannten Pudelclubs sind, können nicht Mitglied im ADP werden. Wird diese Voraussetzung erst während der Mitgliedschaft im ADP bekannt, wird die Mitgliedschaft gestrichen.
- j) Den betroffenen Mitgliedern ist die Streichung durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Eine Berufungsmöglichkeit besteht nicht.

II. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden

Personen, die sich um die Kynologie oder um den ADP besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der ADP - Gruppen vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder. Die Beitragsanteile, die an den ADP abzuführen sind, trägt die zuständige ADP Gruppe.

Auf Vorschlag des Vorstandes können langjährige Vorsitzende des Vereins, welche sich besonders verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei und haben Sitz und beratende Stimme im Vorstand.

ADP-Satzung

§6 Beendigung und Ausschluß der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- II. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden aus dem ADP. Eine Rückvergütung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.
- III. Der Austritt muss mit eingeschriebenem Brief bei der Hauptgeschäftsstelle (HG) bis zum 30.09. auf den Jahresschluss erklärt werden und gilt zugleich als sofortiger Rücktritt von allen Ehrenämtern.
- IV. Wird ein Hauptmitglied ausgeschlossen oder kündigt seine Mitgliedschaft, dann scheiden automatisch alle ihm angeschlossenen Anschlussmitglieder aus, es sei denn, dass ein Anschlussmitglied den Antrag stellt, Hauptmitglied zu werden und dass diesem Antrag stattgegeben wird. Die Aufnahme, bzw. Umschreibung auf die Hauptmitgliedschaft erfolgt gemäß §5 jedoch ohne Aufnahmegebühr
- V. Der Austritt entbindet nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge. Die Bestätigung des Austritts soll binnen 14 Tagen nach Eingang der Austrittserklärung erfolgen. Jedes Mitglied muss seinen Austritt persönlich erklären. Sammelkündigungen sind nicht zulässig.
- VI. Die Streichung der Mitgliedschaft muss erfolgen, wenn das Mitglied ein Hundehändler ist, oder in einem vom VDH nicht anerkannten Verein Mitglied ist.
- VII. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied der Aufforderung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages binnen 2 Monaten nicht nachgekommen ist.
- VIII. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn ein Mitglied im wiederholten Fall die Vereinsarbeit störend beeinträchtigt und / oder die Satzung und Vorschriften des ADP oder VDH missachtet.

§7 Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund von Verletzungen der Mitgliedspflichten erfolgt auf Zeit oder für dauernd.

- I. **Der Ausschluss muss erfolgen**
 - a) bei Fälschung von Ahnentafeln oder Deckbescheinigungen.
 - b) bei Abgabe von Pudeln an gewerbsmäßige Hundehändler oder Gewährung von Deckakten bei Pudeln, die im Eigentum von gewerbsmäßigen Hundehändlern sind.
 - c) bei der Zucht mit Pudel, für die Zuchtsperre besteht.

ADP-Satzung

d) bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren ehrenrührigen Strafen,

II. Der Ausschluss kann erfolgen,

a) bei einem groben oder mehrfachen Verstoß gegen die Interessen des ADP,

b) bei einem den ADP oder die Pudelzucht schädigendem Verhalten innerhalb

c) oder außerhalb des ADP,

d) bei Beleidigung, Verleumdung oder übler Nachrede gegenüber einem anderen Vereinsmitglied,

e) bei öffentlicher, ungebührlicher oder beleidigender Kritik an einem Zuchtrichter,

f) bei Störung des Vereinsfriedens,

g) bei Verfehlungen gegen die Satzung oder die Zuchtordnung sowie des Tierschutzgesetzes,

h) bei rechtmäßigem Ausschluss aus anderen vom VDH anerkannten kynologischen Vereinen,

III. Über den Ausschluss, die Verwarnung, den Verweis oder eine Geldstrafe beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ist ein Vorstandsmitglied betroffen, oder der Antrag vom Vorstand gestellt, ist der Ehrenrat zuständig. Die Abstimmung kann auch schriftlich erfolgen. Vor der Beschlussfassung soll dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

IV. Die Rechte des ADP gegen das ausgeschlossene Mitglied werden für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.

V. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Mitgliedsrechte mit sofortiger Wirkung und dürfen an Veranstaltungen und Versammlungen des ADP oder seiner Gruppen nicht teilnehmen. Ausgeschlossenen Mitgliedern wird das Zuchtbuch gesperrt, der Zwingername wird gelöscht, nach dem Ausscheiden von ihnen ausgestellte Deckbescheinigungen werden nicht anerkannt. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht Richter oder Richteranhänger sein.

ADP-Satzung

- VI. Nach §7 (I+II) kann das Präsidium bzw. der Ehrenrat vor Eröffnung des Ehrenratsverfahrens oder später das Ruhen der Mitgliedschaft anordnen, insbesondere auch das Verbot der Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen des ADP und seiner Gruppen sowie eine Nachzuchteintragungssperre oder ein Deckverbot aussprechen. Diese Anordnung soll immer ausgesprochen werden, wenn die Störung des Vereinsfriedens zu befürchten ist.

§8 Beschwerderecht der Mitglieder

- I. Gegen die Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Ausschüsse steht dem Mitglied das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Der Einspruch muss schriftlich innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom Tag der Absendung der angefochtenen Entscheidung, beim Vorstand oder beim Vorsitzenden des Ehrenrates vorliegen.
- II. Die Durchführungsbestimmungen über das Verfahren vor dem Präsidium oder dem Ehrenrat regelt die Ehrenratsordnung des ADP. Diese ist für alle Mitglieder verbindlich.
- III. Eine anwaltliche Vertretung bei Verfahren vor dem Präsidium oder dem Ehrenrat ist nur dann statthaft, wenn der ADP seinerseits einen Anwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen betraut.
- IV. Die Anrufung der Zivilgerichte vor Abschluss des Verfahrens vor dem Ehrenrat ist nicht zulässig.
- V. Die Kostenregelung erfolgt gemäß der in der Ehrenratsordnung aufgezeichneten Beträge. Die Verfahrenskosten werden mit der Antragstellung fällig und setzen sich aus einer Verwaltungskostenpauschale und den Kosten zusammen.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) an allen Einrichtungen des ADP und an allen Veranstaltungen seiner Gruppen und seiner Dachorganisationen teilzunehmen,
- b) innerhalb ihrer ADP - Gruppe Anträge zu stellen,
- c) nach vollendetem 16. Lebensjahr das aktive und nach vollendetem 18. Lebensjahr und zweijähriger Vereinszugehörigkeit das passive Wahlrecht auszuüben. Zur Wahl vorgeschlagene Personen müssen anwesend sein. Eine Wahl in Abwesenheit ist unzulässig.
- d) Ausnahmen beschließt die GV / HV mit der Abstimmung über den Wahlvorschlag, sofern schriftliches Einverständnis zur Kandidatur vorliegt.

ADP-Satzung

- e) über die zuständige ADP - Gruppe Anträge an das Präsidium zu richten, über welche die GV zu entscheiden hat.
- f) Vor Ablauf der zwei jährigen Mitgliedschaft kann auf Antrag der Präsident die Genehmigung für die Wahl in ein Amt erteilen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen des ADP und des Tierschutzgesetzes sind einzuhalten,
- b) alle Würfe in das Zuchtbuch des ADP eintragen zu lassen und die Anschriften der Welpenkäufer in angemessener Frist an das Zuchtbuchamt zu melden,
- c) ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ADP pünktlich nachzukommen.

§10 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Erstattungen

- I. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren erhoben.
- II. Die Höhe des Jahresbeitrages für Haupt- und Anschlussmitglieder, die Aufnahmegebühr und den Beitragsanteil für die Hauptgeschäftsstelle setzt die Hauptversammlung fest.
- III. Alle sonstigen Gebühren werden vom Vorstand festgelegt und in der Gebührenordnung verankert. Änderungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- IV. Für Mitglieder, die ihre Aufnahme in der zweiten Jahreshälfte beantragen, ermäßigt sich der erste Jahresbeitrag um die Hälfte. Die einmalige Aufnahmegebühr wird davon nicht berührt.
- V. In außergewöhnlichen Fällen können die ADP - Gruppen von ihren Mitgliedern einen Zuschlag erheben, wenn dies zur Schaffung oder Erhaltung besonderer Einrichtungen und Leistungen erforderlich erscheint. Die Höhe des Zuschlags muss sich jedoch in einem angemessenen Rahmen zum Jahresbeitrag bewegen.
- VI. Die Zustimmung des Vorstandes ist erforderlich.
- VII. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig und ist bis spätestens 10. Februar eines jeden Geschäftsjahres an den Schatzmeister der für das Mitglied zuständigen Gruppe zu entrichten.
- VIII. Bei erforderlichen Erinnerungen oder Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.

ADP-Satzung

- IX. Die Gebühren des Zuchtbuchamtes für die Ausstellung von Ahnentafeln und Eintragungen ins Zuchtbuch des ADP, für Zuchttauglichkeitsprüfungen und Urkunden etc. werden per Rechnung erhoben.
- X. Die Vorsitzenden der ADP - Gruppen haben dafür zu sorgen, dass die Beitragsanteile aus dem Jahresbeitrag der Mitglieder bis zum 15. Februar eines jeden Geschäftsjahres (Rechnung des Schatzmeisters) pünktlich auf das Konto der Hauptgeschäftsstelle abgeführt werden.
- XI. Beitragsermäßigungen sind in der Gebührenordnung enthalten

Kostenerstattung

Sämtliche Ämter im ADP sind Ehrenämter, bei deren Ausübung nur die entstandenen, notwendigen Kosten erstattet werden.

Die Kostensätze werden vom Vorstand festgesetzt und in der ADP - Gebührenordnung aufgeführt.

§11 Organe des Vereins

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung (MV)
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung (AMV)
- c) der Vorstand im Sinne des §26 BGB
- d) der Vorstand
- e) der Beirat (Ausschüsse)
- f) der Ehrenrat

§12 Mitgliederversammlung (MV)

I. Die Hauptversammlung

- a) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des ADP. Ihr sind der Vorstand, Ausschüsse und alle Träger von Funktionen im ADP rechenschaftspflichtig.
- b) Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, wenn es den Mitgliedsbeitrag für die vergangenen Jahre restlos bezahlt hat.
- c) Sie muss alle 2 Jahre, in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres stattfinden und ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des ADP, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich durch die Geschäftsstelle mit der Angabe der Tagesordnung

ADP-Satzung

einzuberufen. Sie befasst sich mit den Themen der Tagesordnung. Anträge und Wahlvorschläge, die über die Tagesordnungspunkte hinausgehen, müssen spätestens zwei Wochen nach Absendung der Einladung der Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

- d) Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste oder nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vereins zulassen. Diese dürfen sich an Diskussionen nicht beteiligen, es sei, die Hauptversammlung möchte Aussagen nicht stimmberechtigter Mitglieder hören.
- e) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten.

II. **Leitung und Durchführung**

wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vereins geleitet.

Der Vorsitzende kann einen Versammlungsleiter bestellen.

Die Durchführung der Wahl des 1. Vorsitzenden obliegt einem zu wählenden Wahlleiter und 2 Wahlhelfern.

III. **Anträge**

Es ist nicht erforderlich, Anträge, insbesondere auch solche auf Satzungsänderungen in der Tagesordnung und in der Einladung im Einzelnen aufzuführen. Die Anträge müssen jedoch den Stimmberechtigten mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Einzelnen vorliegen.

Anträge zur Beschlussfassung müssen 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Hauptgeschäftsstelle eingegangen sein. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wahlvorschläge werden in der Mitgliederversammlung von den Stimmberechtigten durch Zuruf gemacht.

Die Einbringung mündlicher Anträge (Dringlichkeitsanträge) bei der MV; ist nur zulässig, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten angenommen wird. Anträge von Gruppen, die keinen Delegierten berufen haben, werden grundsätzlich nicht zur Diskussion gestellt.

IV. **Aufgaben der Hauptversammlung sind**

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Hauptzuchtwartes, der Zuchtbuchführung, der Kassenprüfer, Jahresberichte der Gruppen, sowie der Obleute aller Ausschüsse.
- b) Die Einnahmen- und Ausgabenrechnungen werden den Gruppen vor der MV zusammen mit den eingegangenen Anträgen zugeschickt.

ADP-Satzung

- c) Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse, des Ehrenrates, der Kassenprüfer und des Redakteurs unseres Clubmagazins „Für Dich und Deinen Pudel“.
- d) Beratung und Beschlussfassung über die fristgerecht eingereichten Anträge.
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr.
- f) Änderung und Neufassung der Satzung
- g) Für Beschlussfassungen von Satzungsänderungen ist eine zweidrittel Mehrheit erforderlich. Bei anderen Beschlussfassungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- h) Die Stimmberechtigten genießen in der Ausübung ihres Stimmrechtes persönliche Freiheit. Sie sind an keine Weisung gebunden.
- i) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- j) Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Bei nochmaliger Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

V. Wahlen

- I. Beschlussfassungen (Abstimmungen) erfolgen in der HV durch Akklamation. Sie müssen geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt.
- II. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist als geheime Wahl (Stimmzettel) durchzuführen und erfolgt unter der Leitung eines Wahlausschusses, der von der HV vorzuschlagen und zu wählen ist. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.
 - a) Über den Verlauf der HV, die Wahlergebnisse und den Inhalt der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und abschriftlich den Mitgliedern des Vorstandes, den 1. Vorsitzenden der ADP - Gruppen und den Obleuten der Ausschüsse innerhalb von 8 Wochen zu übersenden ist.

§13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung (AMV)

Sie kann durch den Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer AMV verpflichtet, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich bei ihm einbringen. Ort und Tag sind schriftlich durch die Geschäftsstelle mit der Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Aufgaben der AMV sind mit denen der ordentlichen MV identisch. Die Bestimmungen der ordentlichen MV gelten sinngemäß auch für die außerordentliche AMV.

§14 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

Der gesetzliche Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der Vorstandsmitglieder vertritt den Verein je einzeln.

Intern gilt: Der zweite Vorsitzende ist vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Hauptzuchtwart
- den 1. Vorsitzenden der ADP- Gruppen

§16 Vorstandssitzungen

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- b) Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten.
- c) Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

ADP-Satzung

- d) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem alle Beschlüsse festzuhalten sind.
- e) Der Präsident kann allein, muss aber auf Verlangen von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern eine Sitzung einberufen.
- f) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- g) Der Vorstand bleibt beschlussfähig, wenn bis zu zwei Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden ausgeschieden sind.
- h) Die nicht besetzten Ehrenämter können bis zur nächsten MV durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes bei den ADP - Gruppen durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden.
- i) Dies gilt sinngemäß auch für die Ausschüsse und den Ehrenrat.
- j) Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Weg erfolgen.

§17 Amtszeit

- a) Die Amtszeit für Ehrenämter beträgt 4 Jahre, endet jedoch erst nach ordnungsgemäß, durchgeführter Neuwahl.
- b) Unabhängig vom Zeitablauf können durch Austritt oder Ausschluss aus dem ADP Ehrenämter kommissarisch neu besetzt werden.
- c) Der Vorstand muss der kommissarischen Neubesetzung zustimmen.
- d) Bei Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit müssen alle vereinseigenen Unterlagen unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, der Hauptgeschäftsstelle oder dem zuständigen Gruppenvorstand übergeben werden.

§18 Gliederung der ADP-Gruppen

Der ADP gliedert sich in einzelne Gruppen. Diese dürfen nicht in ein Vereinsregister eingetragen werden.

Neugründung von ADP - Gruppen oder deren Auflösung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

I. ADP-Gruppen

Die ADP - Gruppen haben folgende Bezeichnung zu führen:

**Beispiel: Allgemeiner Deutscher Pudelclub (ADP) e.V.
Gruppe – „Nordendorf“**

ADP-Satzung

In jedem Ort von Deutschland, kann auf Antrag eine ADP - Gruppe von wenigstens 7 Mitgliedern mit Zustimmung des Vorstandes gegründet werden.

Die ADP - Gruppen sind nicht rechtsfähig und dazu berufen, in eigener Tätigkeit die Zwecke des ADP im Rahmen der Satzung in ihren Gebieten zu fördern. Sie haben neben den ihnen durch die Satzung und die Beschlüsse der MV auch die Weisungen des Vorstandes in dessen Namen zu erledigen.

Jedes Mitglied gehört der ADP - Gruppe an, in deren Bereich es seinen Wohnsitz hat. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes, in Abstimmung mit dem Gruppen - Vorsitzenden zulässig.

II. Gruppenvorstand

- a. Jede ADP - Gruppe organisiert sich nach vereinsrechtlichen Grundsätzen.
- b. Diese besteht aus:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Kassenprüfer
 - Zuchtwart
- b) Der Zuchtwart wird von der Hauptversammlung der ADP - Gruppe (HV) gewählt, dem Hauptzuchtwart des ADP vorgeschlagen und von diesem bestätigt, wenn er für dieses Amt die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Er ist für seine fachliche Tätigkeit dem HZW gegenüber verantwortlich. Er bleibt im Amt, bis er von diesem abberufen wird.
- c) Für die gleiche Amtsperiode sind zwei Kassenprüfer zu wählen.
- d) Ihre Tätigkeit besteht nur in der Überprüfung der Kassenführung, die jährlich einmal zu erfolgen hat.
- e) Jede ADP - Gruppe hat die Wahl ihres Vorstandes dem Vorstand anzuzeigen.
- f) Die Wahl ist erst nach der Bestätigung durch den Vorstand gültig.
- g) Die Bestätigung kann im Bedarfsfall vom Vorstand widerrufen werden. Der Betroffene muss vorher gehört werden. Die Bestätigung muss erfolgen, wenn keine triftigen Gründe gegen die Amtsausführung sprechen.
Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene Einspruch erheben.
- h) Es bleibt den ADP - Gruppen überlassen, weitere Mitglieder für verschiedene Sachgebiete wie Ausstellung, Werbung, Feste usw. in den erweiterten Vorstand zu wählen.

ADP-Satzung

- i) Der Gruppenvorstand ist auf einer Hauptversammlung der ADP - Gruppe, die spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen ist, auf die Dauer von 4 Jahren zu wählen.
- j) Die HV ist 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- k) Eine außerordentliche HV kann sowohl durch den Vorstand des ADP oder seinen Vertreter im Amt wie auch durch den Vorstand oder 1. Vorsitzenden der ADP - Gruppe einberufen werden.
- l) Diese sind zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einer ADP - Gruppe einen entsprechenden Antrag an den 1. Vorsitzenden der ADP - Gruppe oder an den Präsidenten des ADP richten.

Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen (gerechnet vom Datum der Absendung des Einladungsschreibens) unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- m) Der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Zuchtwart haben der HV einen Rechenschaftsbericht zu geben über Mitgliederbewegungen, Kassenverhältnisse mit Einnahmen und Ausgaben sowie Zucht- und Ausbildungsergebnisse. Die Kassenprüfer geben das Ergebnis ihrer Prüfung bekannt.

Der Kassenbericht und das Kassenbuch sind auf der HV der Gruppe zur Einsicht vorzulegen.

- n) Über die HV ist ein Protokoll mit Rechenschaftsbericht zu führen und bis zum 31.03. des laufenden Jahres an die Hauptgeschäftsstelle des ADP zu senden. Der Kassenbericht mit Ein- und Ausgaben, sowie Kontostände sind beizufügen.
- o) Auf der HV hat jedes Mitglied eine Stimme, wenn es den Mitgliedsbeitrag für die vergangenen Jahre restlos bezahlt hat.
- p) Veranstaltungen und Versammlungen der Gruppen erfolgen unter ausschließlicher wirtschaftlicher Verantwortung des Veranstalters.
- q) Die Gruppen sind gehalten, die bei ihrer selbstständigen Tätigkeit für den ADP zu erwartende Haftungsansprüche von Dritten nach pflichtgemäßem Ermessen möglichst durch entsprechende Versicherungen abzudecken.
- r) Der ADP übernimmt für Veranstaltungen der Gruppen keine Haftung.
- s) In allen Fällen übernimmt der ADP im Rahmen des allgemeinen Vereinsrechts die Haftung mit seinem Vereinsvermögen.

ADP-Satzung

Das in den Gruppen geschaffene Vermögen ist Eigentum des ADP und den Gruppen zum Nießbrauch überlassen. Bei Auflösung der Gruppe fällt das Vermögen dem ADP zu und muss innerhalb von 30 Tagen auf das Konto des ADP abgeführt werden.

§19 Der Beirat

besteht aus den Obleuten der Ausschüsse für:

- Ausstellungen
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- die Richter
- die Zucht

Er soll das Präsidium in speziellen Fragen beraten.

§20 Ausschüsse

Die Ausschüsse bestehen aus einem Obmann und bis zu 2 Mitgliedern, die von der mV für 4 Jahre zu wählen sind. Die Ausschüsse können durch die MV bis auf 2 weitere Mitglieder erweitert werden.

Die Ausschüsse arbeiten verantwortlich und müssen das Vorstand über ihre Arbeiten informieren.

I. Der Ausstellungsausschuss

Er soll aus fachlich qualifizierten Mitgliedern bestehen.

Der Ausstellungsausschuss erlässt Richtlinien für die Ausrichtung und Durchführung von Ausstellungen des ADP, er überwacht die Einhaltung dieser Richtlinien und fördert den Sonderleiternachwuchs der ADP - Gruppen. Er überwacht die Abstimmung der ADP Satzung Termine und die Durchführung der einzelnen Ausstellungen (Zuchtschauen) und erlässt Terminänderungen. Er ist für Ausstellungssperren zuständig, wenn gegen die erlassenen Bestimmungen verstoßen wird.

Da bei internationalen Ausstellungen die Durchführung von Ausstellungen nach der Ausstellungsordnung des VDH erfolgt, ist der Obmann zugleich Delegierter beim Dachverband.

II. Werbe- und Öffentlichkeitsausschuss

Hat die Aufgabe, die Tätigkeit des ADP bei allen Versammlungen und Veranstaltungen zu publizieren. Es obliegt ihm die Werbung für den ADP.

Der Redakteur des Verbandsmagazins sollte Mitglied des Werbeausschusses sein. Er muss mit dem Vorstand zusammenarbeiten.

ADP-Satzung

I. Der Richterausschuss

Besteht aus Zuchtschau - Richtern und soll für den Richternachwuchs sorgen. Er erlässt Richtlinien - unter Berücksichtigung der FCI und VDH Bestimmungen für die Richter und Richteranwälter.

Er nimmt die Richterprüfungen ab und sorgt für die Einhaltung der Richterordnung wie auch für die ADP - und VDH - Ausstellungsordnung.

Er soll die Tätigkeit aller ADP - Zuchtrichter überwachen.

II. Der Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss besteht aus drei erfahrenen Züchtern / Kynologen (langjährigen Pudelpesitzern) die mit dem HZW nicht verwandt sind zusammen. Er erstellt zusammen mit dem HZW die Zuchtordnung und deren Änderungen. Er erlässt die Richtlinien für die Ausbildung und anschließende Ernennung von Zuchtwarten und führt zusammen mit dem HZW Zuchtwartschulungen in Form von Seminaren durch.

Er nimmt zusammen mit dem HZW Zuchtwartprüfungen ab. Weitere Aufgaben regelt die Zuchtordnung des ADP.

Die Entscheidungen der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Verstöße werden nur auf Antrag geahndet, der schriftlich an den jeweiligen Obmann zu richten ist.

Für Einsprüche gegen Entscheidungen der Ausschüsse ist der Ehrenrat zuständig.

§21 Der Ehrenrat

Der Vorsitzende des Ehrenrates und seine Mitglieder werden von der MV für vier Jahre gewählt. Der Vorsitzende des Ehrenrats darf weder dem Vorstand, noch dem Beirat angehören. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen weder dem Vorstand angehören, noch als Obleute tätig sein.

Der Ehrenrat muss unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person stehen.

Er entscheidet über Anträge auf Ausschluss, Verwarnung oder Verweis eines Präsidialmitgliedes, wie auch über Einsprüche gegen Entscheidungen und Beschlüsse des Präsidiums, des Präsidenten, und der Ausschüsse gemäß §10 Ziffer 1 - 4.

Gegen die Entscheidung des ADP - Ehrenrates kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung mit Begründung des Ehrenrates Berufung beim VDH - Schiedsgericht eingelegt werden.

ADP-Satzung

Bei Terminversäumnis wird die Entscheidung des ADP - Ehrenrates unanfechtbar.

Das Verfahren des Ehrenrates wird durch die Ehrenratsordnung geregelt, deren Erlass oder notwendige Änderungen durch das Präsidium erfolgen.

Die Ehrenratsordnung ist für alle Mitglieder des ADP verbindlich.

§22 Geschäftsführung

Dem 1.Vorstizenden obliegen die Erledigungen der laufenden Verwaltungsarbeit, die ihm von der Satzung übertragenen Aufgaben und die Ausführung der Beschlüsse der MV, sowie der Vorsitz des Präsidiums.

Zur Durchführung der Vereinsgeschäfte sowie zur Erreichung der in §2 dieser Satzung festgelegten Zwecke ist der Vorstand verpflichtet, die notwendigen Anordnungen im Rahmen einer Zuchtordnung sowie einer Ehrenratsordnung zu erlassen.

§23 Satzungsänderungen

Die Satzung und Satzungsänderungen können ausschließlich von der MV oder einer AMV beschlossen werden. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Im Beschlussprotokoll und bei jeder Zustimmung muss vermerkt sein, dass auf sämtliche Formalien, alle Form- und Fristvorschriften für die Einberufung und Abhaltung der Versammlung verzichtet wird und alle Abstimmungsberechtigten mit der schriftlichen Beschlussfassung einverstanden sind.

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, die Satzung durch Beschluss nach freiem Belieben abzuändern und zu ergänzen, soweit dies auf Grund von Verfügungen des Registergerichts erforderlich ist.

§24 Das Zuchtbuchamt

Das Zuchtbuch, mit seiner internationalen Bezeichnung VDH / ADP, wird vom Zuchtbuchamt unter Verantwortung des Vorstandes und des Hauptzuchtwartes vom Zuchtbuchführer geführt.

Das Zuchtbuchamt ist an die Feststellungen der Richter und Zuchtwarte gebunden, wenn diese Feststellungen den Bestimmungen des ADP entsprechen. In strittigen Fällen entscheidet der Zuchtausschuss.

Das Zuchtbuchamt hat die gemeldeten Würfe in das Zuchtbuch einzutragen.

ADP-Satzung

Es hat für die Veröffentlichung des Zuchtbuches zu sorgen.
Das Zuchtbuch und das Registerbuch bleiben im Besitz des Präsidiums.
Dieses Privileg ist unumstößlich.

Die Höhe der Schreibgebühren für den Zuchtbuchführer regelt die Gebühren- und Spesenordnung des ADP.

Die Zuchtordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

§25 Auflösung und Liquidation des ADP

Die Auflösung des ADP kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden, wenn:

- a) der Antrag vom Präsidium oder auch von den ADP - Gruppen gestellt wird,
- b) der Antrag hierzu, mindestens 90 Tage vor dem Termin der nächsten GV eingebracht wird,
- c) mindestens 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und
- d) mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- e) Ist die AMV nicht beschlussfähig, so ist eine MV nach Ablauf von 4 Wochen vom Präsidenten einzuberufen.
- f) Diese Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 4/5 der Stimmen die Auflösung des ADP beschließen.
- g) Der Präsident hat im Falle der Auflösung die Liquidation gem. §26 BGB durchzuführen.
- h) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des ADP dem Verein

„Bund gegen Missbrauch der Tiere“ e.V.
Viktor - Scheffel - Str. 15 - 80803 München
zu

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§26 Haftung des Vereins

Für die aus der hundesportlichen Tätigkeit entstehenden Körper- und Sachschäden haftet der Hundehalter, nicht der ADP.

ADP-Satzung

§27 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter Nr. VR 4440 in Kraft und ist im Pudelmagazin zu veröffentlichen.

§28 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit dieser Satzung insgesamt nach sich ziehen.

Langenfeld, den 01.04. 2018

Karl-Heinz Skorupinski
1. Vorsitzender
ADP

04.12.2016

Satzungsänderung: §32 Abs. 6

01.04.2018

Satzungsänderung: §1 Abs. 1 und 3 § 2 Abs. 1 § 4 Neu § 5 Abs. 1b,e,h Abs. 2 § 6 jetzt §5
§ 7 + 8 jetzt §6 § 9 jetzt § 7 § 10 jetzt § 8 §11 jetzt § 9 § 12 jetzt § 10 +
Abs XI § 13 jetzt § 11 § 12 Abs 1a,b,c,d Abs. 3 Abs. 4a,b,c,g Abs. 5 II
§ 14 jetzt § 13 neu § 14 §§ 15+16+17 jetzt § 18 neu § 15 neu § 16
neu § 17 früher § 13 alt § 18 jetzt in §§12 – 16 und 19 – 21 § 18 Abs. I
§ 19 jetzt § 12 neu § 19 § 20 § 21 § 22 § 23 § 24 § 25 § 26 § 27
§§28 - 35